

JTF SDT/UM Innovation Campus 2024

Lesefassung der Grundsätze

Grundsätze des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Förderung der Raffinerieregion Schwedt/Oder in der Uckermark (Brandenburg) in der EU-Förderperiode 2021-2027 - Innovation Campus - (JTF-SDT/UM Innovation Campus)

Präambel

Das von der Europäischen Kommission am 14. Oktober 2022 genehmigte Multifonds-Programm des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Fonds für einen gerechten Übergang (Just Transition Fund [JTF]) in der Förderperiode 2021-2027 beinhaltet den Territorialen Plan für einen gerechten Übergang (TJTP) für die Raffinerieregion Schwedt/Oder in der Uckermark (Brandenburg). Dieser sieht insbesondere den Aufbau eines Innovation Campus entlang mehrerer Maßnahmenbündel vor.

Die Förderung der einzelnen Vorhaben zum Aufbau eines Innovation Campus erfolgt in Anlehnung an den Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (ab 01. Januar 2024) als Gewerbezentren oder Bildungseinrichtungen mit staatlichem Bildungsauftrag.

1. Zweck der Förderung

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Grundsätze, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (VVG) sowie des Multifonds-Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Fonds für einen gerechten Übergang (Just Transition Fund [JTF]) in der Förderperiode 2021-2027, einschließlich

- der Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1) (im Folgenden JTF-VO);
- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159),

in den jeweils geltenden Fassungen, Zuwendungen zum Aufbau des Innovation Campus am Standort Schwedt/Oder und den damit verbundenen Investitionen in Gewerbezentren und Bildungseinrichtungen.

1.2 Die beihilferechtlichen Fördervoraussetzungen der Europäischen Union (EU) sind zu beachten.

1.3 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

JTF SDT/UM Innovation Campus 2024

1.4 Ziel der Förderung ist es, mit dem Innovation Campus neue Ausbildungs-, Beschäftigungs- und Wertschöpfungsmöglichkeiten für Unternehmen, Beschäftigte und die Zivilgesellschaft zu erschließen, die zur Bewältigung der sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und zu einer klimaneutralen Wirtschaft der Union bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris sowie des TJTP für die Raffinerieregion Schwedt/Oder in der Uckermark beitragen.

1.5 Im Rahmen dieser Förderung sind die bereichsübergreifenden Grundsätze nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zu berücksichtigen.

Demnach sollen insbesondere folgende Aspekte während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung der Vorhaben sowie der Berichterstattung darüber berücksichtigt und gefördert werden:

- a) die Gleichstellung von Männern und Frauen, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive,
- b) die Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, sowie insbesondere die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen sowie
- c) der Grundsatz einer nachhaltigen Entwicklung, die den Zielen der Vereinten Nationen für Nachhaltige Entwicklung, dem Übereinkommen von Paris und dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ Rechnung trägt.

Der Beitrag zur Berücksichtigung/Umsetzung dieser Grundsätze ist im Förderantrag kurz darzustellen und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren. Eine Arbeitshilfe in Form eines Merkblattes wird den Antragstellenden von der ILB zur Verfügung gestellt.

1.6 Im Hinblick auf die Verwirklichung des Ziels, bis 2050 eine klimaneutrale Union zu erreichen, wird gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2021/1060 die Klimaverträglichkeit von Infrastrukturvorhaben geprüft, wenn die Infrastrukturinvestition eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren hat. Dazu ist durch die Projektträger eine Klimaverträglichkeitsprüfung nach einem festgelegten Muster durchzuführen, welches durch die ILB bereitgestellt wird.

2 Fördertatbestände

Die Grundsätze umfassen folgende Fördertatbestände zum Aufbau des Innovation Campus in Schwedt/Oder:

- Gewerbezentren
- Bildungseinrichtungen mit staatlichem Bildungsauftrag

2.1 Gewerbezentren

Förderfähig sind

JTF SDT/UM Innovation Campus 2024

- a) die Errichtung, die Herrichtung und Sanierung, der Aus- und Umbau von Gebäuden, einschließlich Baunebenkosten¹ mit Ausnahme der Bauleitplanung,
- b) die Grundausrüstung, die für Nutzungen der Einrichtungen notwendig sind,
- c) der notwendige Erwerb vorhandener Gebäude (einschließlich betriebsnotwendigem Grund und Boden sowie Begutachtungs- und Erwerbskosten).

2.2 Bildungseinrichtungen mit staatlichem Bildungsauftrag

Förderfähig sind

- a) die Errichtung, die Herrichtung und Sanierung, der Aus- und Umbau von Gebäuden, einschließlich Baunebenkosten² mit Ausnahme der Bauleitplanung,
- b) die ausbildungsrelevante Ausstattung der Lehrgebäude, darunter Mobiliar und IT-Ausstattung (einschließlich Software) für Unterrichtsräume, Lehr- und Lernmedien,
- c) die erforderliche Ausstattung der Wohngebäude einschließlich der Gemeinschafts- und Sozialräume von Internaten (Boardinghouse)
- d) der notwendige Erwerb vorhandener Gebäude (einschließlich betriebsnotwendigem Grund und Boden sowie Begutachtungs- und Erwerbskosten).

3 Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende sind die Stadt Schwedt/Oder und der Landkreis Uckermark als Eigentümer der Gewerbezentren und Bildungseinrichtungen mit staatlichem Bildungsauftrag.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gewerbezentren

4.1.1 Zuwendungsempfängende und zugleich Träger der Gewerbezentren des Innovation Campus sind die Stadt Schwedt/Oder beziehungsweise der Landkreis Uckermark.

4.1.2 Sofern der Träger mit der Durchführung der Maßnahme einen Betreiber beauftragt, gelten folgende Bestimmungen:

- Für die Errichtung oder den Ausbau des Zentrums wird eine öffentliche Ausschreibung entsprechend den vergaberechtlichen Vorschriften durchgeführt.
- Die Träger sind verpflichtet, dem Betreiber den Besitz oder die Nutzung des Zentrums für einen Zeitraum von mindestens 33 Jahre zu überlassen. Insofern erhalten die Träger während dieses Zeitraums, in dem die Gebäude als Zentrum genutzt werden müssen, keinen Vorteil.

¹ Darunter fallen auch Planungsleistungen, die nach Nummer 1.3.2 der VVG zu § 44 LHO nicht als Beginn des Vorhabens gelten.

² Darunter fallen auch Planungsleistungen, die nach Nummer 1.3.2 der VVG zu § 44 LHO nicht als Beginn des Vorhabens gelten.

JTF SDT/UM Innovation Campus 2024

- Nach Ablauf der 33 Jahre verbleiben die Gebäude in der Regel im Eigentum der Träger. Um sicherzustellen, dass auf der Ebene der Träger kein Vorteil verbleibt, muss danach eine Gewinnabschöpfung erfolgen. Dies geschieht entweder im Wege der Ertragswertmethode (zum Beispiel Discounted-Cash-Flow-Methode) oder nach einer von der Europäischen Kommission anerkannten Methode. Dabei werden einschließlich des Gebäuderestwertes alle Gewinne und Verluste berücksichtigt, die dem Träger innerhalb der Bindungsfrist entstanden sind.
- Insbesondere ist sicherzustellen, dass nach Ablauf der Bindungsfrist auch auf der Ebene des Betreibers kein Vorteil verbleibt.

4.1.3 Nicht förderfähig sind Investitionen in Gebäude und Ausstattungen für wirtschaftliche Nutzungen, die nicht die Zielsetzungen der JTV-VO unterstützen. Daher ist die Errichtung, der Ausbau und die Ausstattung von Gewerbezentren nur in dem Maße förderfähig, wie es sich aus dem Verhältnis zwischen den förderfähigen und den nicht förderfähigen Angeboten der Einrichtung ergibt.

4.1.4 Nutzende, die die Räumlichkeiten in den Zentren anmieten, werden indirekt durch staatliche Mittel begünstigt. Der Vorteil zugunsten der Nutzer besteht in der Regel in der im Vergleich zu den Marktpreisen kostengünstigeren Nutzung der Räume des Zentrums, gegebenenfalls ergänzt um den anteiligen Wert der Inanspruchnahme von Gemeinschaftsdienstleistungen, zum Beispiel Hausmeister- und Reinigungstätigkeiten. Sofern die Miete und/oder die weiteren Angebote unter dem Marktpreis liegen, stellt die Maßnahme auf der Ebene der Nutzer eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union³ dar.

4.1.5 Diese mittelbare Beihilfe ist mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, wenn die Förderung an

- kleine Unternehmen⁴ auf Grundlage von Artikel 22 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, im Folgenden AGVO), in der jeweils geltenden Fassung oder der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023, im Folgenden De-minimis-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung, beziehungsweise
- mittlere Unternehmen⁵ auf Grundlage der De-minimis-Verordnung

erfolgt.

4.1.6 Die Nutzung durch große Unternehmen darf nur erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die Bereitstellung der Räumlichkeiten und Gemeinschaftsdienstleistungen erfolgt zu Marktpreisen.

b) Die Räumlichkeiten und Gemeinschaftsdienstleistungen werden überwiegend und vorrangig von kleinen und mittleren Unternehmen sowie Unternehmen in der Gründungs- oder Vor-Gründungsphase genutzt und diese werden nicht verdrängt.

³ ABl. EU L 112/21 vom 24.4.2012, im Folgenden AEUV.

⁴ Maßgeblich für die Einstufung als Kleinunternehmen beziehungsweise als ein kleines oder mittleres Unternehmen ist Anhang I der AGVO.

⁵ Maßgeblich für die Einstufung als Kleinunternehmen beziehungsweise als ein kleines oder mittleres Unternehmen ist Anhang I der AGVO.

JTF SDT/UM Innovation Campus 2024

c) Die Bereitstellung an kleine und mittlere Unternehmen sowie Unternehmen in der Gründungs- oder Vor-Gründungsphase war nachweislich trotz ernsthafter Akquisitionsbemühungen nicht möglich.

4.1.7 Die im Rahmen des Innovation Campus geschaffenen Gewerbezentren und deren Angebote müssen für alle Nutzenden diskriminierungsfrei zugänglich sein.

4.2 Bildungseinrichtungen mit staatlichem Bildungsauftrag

4.2.1 Zuwendungsempfangende und zugleich Träger der Bildungseinrichtungen des Innovation Campus ist der Landkreis Uckermark beziehungsweise die Stadt Schwedt.

4.2.2 Der Fördertatbestand kommt nur zur Anwendung, soweit das Bildungsangebot vom staatlichen Bildungsauftrag erfasst wird und ferner nur, wenn gewerbliche Anbieter die in Rede stehenden Investitionen nicht vornehmen können.

4.2.3 Konkret förderfähig sind:

- a) sämtliche berufsbildenden Schulen im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG), die den Schulgesetzen des Landes Brandenburg unterliegen, oder staatlich anerkannte Bildungseinrichtungen mit vergleichbaren Bildungsangeboten,
- b) Einrichtungen der ergänzenden überbetrieblichen Berufsausbildung im Sinne von § 5 Absatz 2 Nummer 6 BBiG und § 26 Absatz 2 Nummer 6 Handwerksordnung (HwO),
- c) Internate, sofern diese für den Betrieb von förderfähigen Einrichtungen der Berufsausbildung erforderlich sind,
- d) Einrichtungen mit speziellen berufsvorbereitenden oder berufsbegleitenden Ausbildungsangeboten zum Beispiel im Sinne von §§ 64 ff. BBiG beziehungsweise § 42p ff. HwO und §§ 68 ff. BBiG beziehungsweise § 42t ff. HwO sowie §§ 51 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch und § 49 Absatz 3 Nummer 2 und 4 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch sowie
- e) Einrichtungen zur beruflichen Fortbildung, soweit sie im Rahmen von geregelten Bildungsgängen⁶ die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln.

4.2.4 Die Neuerrichtung, die Herrichtung und Sanierung, der Aus- und Umbau von Einrichtungen, deren Angebote nur zum Teil vom staatlichen Bildungsauftrag erfasst werden, ist nur in dem Maße förderfähig, wie es sich aus dem Verhältnis zwischen den förderfähigen und den nicht förderfähigen Angeboten der Einrichtung ergibt. Ausstattungsvorhaben in bereits bestehenden Einrichtungen sind in dem Maße förderfähig, in dem sie der Erfüllung des staatlichen Bildungsauftrages zugutekommen.

4.2.5 Bei der Nutzung der Bildungseinrichtungen muss Folgendes beachtet werden:

- a) Die Vorhaben müssen dem staatlichen Bildungsauftrag nach Nummer 4.2.3 dieser Grundsätze dienen und gleichzeitig zur Verbesserung der regionalen Ausbildungssituation oder der Lernortkooperation gemäß § 2 Absatz 2 BBiG beitragen oder Defizite in der regionalen Ausbildung kompensieren.

⁶ Bildungsgänge, deren Inhalte in einer Fortbildungsordnung nach § 53 BBiG beziehungsweise § 42 HwO geregelt sind oder die mit einer Prüfung aufgrund einer Prüfungsregelung nach § 54 BBiG beziehungsweise § 42a HwO oder den §§ 45, 51a HwO abschließen.

JTF SDT/UM Innovation Campus 2024

b) Anderweitige Nutzungen, die nicht unter den staatlichen Bildungsauftrag im Sinne der Nummer 4.2.3 dieser Grundsätze fallen, oder etwaiger wirtschaftlich orientierter Nebentätigkeiten, einschließlich Service-Einrichtungen, dürfen nicht mehr als 20 Prozent der Gesamtnutzung des nicht wirtschaftlichen Tätigkeitsbereiches der Vorhaben ausmachen. Die Trennung der geförderten nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten von den wirtschaftlichen Tätigkeiten ist durch die Zuwendungsempfänger durch eine sogenannte Trennungsrechnung zu gewährleisten und bezüglich der 20 Prozent-Schwelle laufend zu überprüfen.

c) Die Angebote der Bildungseinrichtungen müssen für alle Interessenten diskriminierungsfrei zugänglich sein. Eine unternehmensspezifische berufliche Bildung ist nicht zulässig.

5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind bei den Nummern 2.1 und 2.2 die Ausgaben für

a) den Erwerb vorhandener Gebäude (einschließlich betriebsnotwendigem Grund und Boden sowie Begutachtungs- und Erwerbskosten) mit bis zu 10 Prozent, im Falle von Brachflächen und ehemals industriell genutzter Flächen und Gebäude mit bis zu 15 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens,

b) die Errichtung, die Herrichtung und Sanierung, den Aus- und Umbau der Einrichtungen einschließlich Baunebenkosten⁷ mit Ausnahme der Bauleitplanung sowie

c) die Ausstattung der Einrichtungen. 5.5 Höhe der Zuwendung

Der Höchstfördersatz beträgt 95 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Vorhaben sind spätestens bis zum 31. Dezember 2028 abzuschließen.

6.2 Eine Förderung nach diesen Grundsätzen ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben eine weitere Förderung aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union oder aus anderen öffentlichen Mitteln für den genannten Zuwendungszweck erfolgt.

6.3 Nicht gefördert werden:

- die in Artikel 9 der JTF-VO aufgeführten Ausschlüsse,
- Tiere,

⁷ Darunter fallen auch Planungsleistungen, die nach Nummer 1.3.2 der VVG zu § 44 LHO nicht als Beginn des Vorhabens gelten.

JTF SDT/UM Innovation Campus 2024

- Fahrzeuge aller Art,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- aktivierungsfähige Finanzierungskosten,
- Mehrwertsteuer, sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

6.4 Pflichten zur Transparenz und Kommunikation

Gemäß den Artikeln 49 und 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind die Begünstigten einer Förderung aus dem JTF verpflichtet, bei allen Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen auf die Unterstützung der Europäischen Union hinzuweisen. Dazu zählen Maßnahmen wie Ankündigungen auf Websites und in Social Media, Informationen gegenüber Medien, langlebige Tafeln und Schilder sowie die Organisation von größeren Kommunikationsaktivitäten. Das Merkblatt „Transparenz und Kommunikation in der Förderperiode 2021-2027“ mit detaillierten Angaben zu den Vorgaben sowie Arbeitshilfen und Unterstützungsangebote sind auf der Website efre.brandenburg.de veröffentlicht. Das Merkblatt ist für die Zuwendungsempfänger verbindlich. Die Einhaltung der Vorschriften wird mittels Vorlage der im Zuwendungsbescheid festgelegten Nachweise geprüft. Verstöße gegen die Kommunikationsauflagen werden mit Zuwendungskürzungen sanktioniert.

Die Begünstigten stellen der Europäischen Union auf Ersuchen das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zur Verfügung und erteilen der Union eine unentgeltliche, nicht ausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung solchen Materials und jedweder damit zusammenhängender bereits bestehender Rechte gemäß Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060, sofern dies nicht erhebliche Zusatzkosten oder Verwaltungsaufwand verursacht.

6.5 Liste der Vorhaben Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 ist eine Liste der Vorhaben zu führen. Die Begünstigten einer Förderung aus dem JTF erklären sich bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in die zu veröffentlichende Liste der Vorhaben aufgenommen werden.

Es werden folgende Daten aller Vorhaben veröffentlicht:

- a) Name des Begünstigten; bei einer öffentlichen Auftragsvergabe Name des Auftragnehmers,
- b) Bezeichnung des Vorhabens,
- c) Zweck und erwartete oder tatsächliche Errungenschaften des Vorhabens,
- d) Datum des Beginns des Vorhabens,
- e) Datum des Endes des Vorhabens (voraussichtliches oder tatsächliches Datum des Abschlusses der konkreten Arbeiten oder der vollständigen Durchführung des Vorhabens),
- f) förderfähige Gesamtkosten des Vorhabens,
- g) betroffener Fonds,
- h) betroffenes spezifisches Ziel,

JTF SDT/UM Innovation Campus 2024

- i) Kofinanzierungssatz der Union je Vorhaben,
- j) Standortindikator oder Geolokalisierung für das Vorhaben und das betroffene Land,
- k) bei Vorhaben ohne festen Standort oder Vorhaben mit mehreren Standorten der Standort des Begünstigten, wenn der Begünstigte eine juristische Person ist,
- l) Art der Intervention für das Vorhaben gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2021/1060.

Die Daten werden in einem offenen, maschinenlesbaren Format veröffentlicht, wodurch das Sortieren, Suchen, Extrahieren, Vergleichen und Weiterverwenden der Daten unter anderem für die Projektdatenbank kohesio.eu durch Organe der Europäischen Union ermöglicht wird.

6.6 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung gemäß bestehenden und vorbehaltlich noch zu erlassenden EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 erfasst und speichert die ILB statistische Daten in elektronischer Form. Das betrifft insbesondere Informationen zu den Antragstellenden und Zuwendungsempfängenden, den Auftragnehmenden und Unterauftragnehmenden, den beantragten und geförderten Vorhaben sowie den geförderten Begünstigten.

Mit dem Antrag erklären sich die Antragstellenden damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung/Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Brandenburg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Fördermittelempfängenden.

Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, die genannten sowie gegebenenfalls weitere programmrelevante Daten zu erheben und dem Zuwendungsgeber zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

Die Zuwendungsempfängenden sind zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen und mit weiteren zur Begleitung der Umsetzung des JTF-Förderung in der Raffinerieregion Schwedt/ Oder in der Uckermark (Brandenburg) beauftragten Stellen, sowie den an der Umsetzung der JTF-Förderungen beteiligten Ressorts der Landesregierung zusammenzuarbeiten.

Weitere Hinweise zu den Pflichten der Zuwendungsempfängenden hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die ILB im Internetportal zur Verfügung.

Fehlende Daten können für die Zuwendungsempfängenden Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung sind bei der Bewilligungsbehörde ILB zu stellen.

Mit Antragstellung ist in geeigneter Weise insbesondere

JTF SDT/UM Innovation Campus 2024

- darzustellen, welchen Beitrag das geplante Vorhaben und die spätere Nutzung zur Erreichung der im genehmigten Multifonds-Programm des Landes Brandenburg für den JTF und im Territorialen Plan für einen gerechten Übergang für die Raffinerieregion Schwedt/Oder in der Uckermark (Brandenburg) genannten Ziele leistet;
- das beabsichtigte Betreiberkonzept des Gewerbezentrums beziehungsweise der Bildungseinrichtung mit staatlichem Bildungsauftrag kurz darzustellen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die Bewilligungsbehörde ILB unter Berücksichtigung eines fachlichen Votums des für Wirtschaft und Energie zuständigen Ministeriums. Die Grundlage der Bewilligung bilden der Antrag und die dazu einzureichenden Anlagen. Die Bestätigung des Bau- und Raumprogramms für den Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB) erfolgt gemeinsam durch die ILB und das für Wirtschaft und Energie zuständige Ministerium.

Maßgeblich für die Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit des Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung und Förderung.

Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Die Antragstellenden dürfen nach von der ILB bestätigtem Eingang des Antrags mit allen erforderlichen Inhalten bei der Bewilligungsbehörde mit der Durchführung des beantragten Vorhabens beginnen. Aus dieser Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmebeginn leitet sich jedoch kein Anspruch auf eine Zuwendung ab. Die Risiken liegen insoweit bei der oder dem Antragstellenden.

7.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 ff. der Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds im Rahmen des ESF+, EFRE (inklusive Interreg A), JTF und EMFAF finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 sowie aus dem EU-Fonds ELER finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2023 bis 2027 (ANBest-EU 21) im Erstattungsprinzip auf der Grundlage bereits getätigter Ausgaben.

7.4 Zwischen- und Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 ff. ANBest-EU 21 einzureichen.

Für alle Vorhaben, die nicht bis zum 30.06.2028 abgeschlossen sind, ist abweichend von Nummer 6 ff. ANBest-EU 21 ein Zwischennachweis mit Stand 31.12.2027 bis zum 30.06.2028 bei der Bewilligungsbehörde ILB einzureichen. Der Zwischennachweis muss die Anforderungen an einen Verwendungsnachweis entsprechend Nummer 6 ff. ANBest-EU 21 erfüllen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO und die ANBest-EU 21, soweit nicht in diesen Grundsätzen beziehungsweise im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

JTF SDT/UM Innovation Campus 2024

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus gelten die Regelungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 (EU-Verordnungen, die dazugehörenden delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfängenden im Einzelnen mitgeteilt werden.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die oder der Zuwendungsempfängende hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die für den JTF in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei den Zuwendungsempfängenden zu prüfen. Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.